

Satzung

über die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Wilstermarsch

(Lesefassung einschl. 1. und 2. Nachtrag)

Aufgrund des § 5 der Amtsordnung (AO), der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 31 und 31a des Landeswassergesetzes (LWG) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 11.06.2001 mit Genehmigung der Wasserbehörde und des 1. Nachtrages vom 11.11.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Amt betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen) Gruben in den amtsangehörigen Gemeinden.
Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Stadt Wilster und dem Amt Wilstermarsch vom 12.12.2006 wurde dem Amt Wilstermarsch die Aufgabe der Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksanlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) für das Stadtgebiet Wilster übertragen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Das Amt schafft die Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelte Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten die Stoffe und Abwasser nach § 4 dieser Satzung.

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück und die Einrichtungen für die

Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Amt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Betrieb der Grundstückskläranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Amt Wilstermarsch entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
- (2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser;
 - b) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. Verstopfen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kaltreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte **Kohlenwasserstoffe**, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen

(Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 5

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die abflusslosen Gruben werden bei Bedarf geleert. Die Hauskläranlagen werden nach den anerkannten Regeln der Technik entschlammt, einmal im Jahr. Ein zweijähriges Entschlammungsintervall ist zulässig, wenn
 - a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer - Ausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
 - b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und / oder
 - c) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäude (z. B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

Soweit Anzeichen auf eine Beeinträchtigung der biologischen Nachreinigung hinweisen, ist ein häufigeres Entschlammungsintervall zu wählen.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher beim Amt Wilstermarsch die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch das Amt Wilstermarsch bekannt gemacht oder die Grundstückseigentümer werden durch einen vom Amt Wilstermarsch beauftragten Dritten benachrichtigt.

- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Amt einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt Wilstermarsch kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers und den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 6

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 7

Benutzungsgebühren – Abgabentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie gliedert sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren und ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt. Sie umfasst bei der Leerung der Hauskläranlagen auch die Abwälzung der von den Gemeinden anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgaben.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 9

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühren erhoben, und zwar als
 - a) Grundgebühr
 - b) Zusatzgebühr A,
 - c) Zusatzgebühr B,
 - d) Zusatzgebühr C.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Hauskläranlage oder abflussloser Sammelgrube 38,17 €. Die Zusatzgebühr A beträgt für jede auf dem Grundstück wohnende Person seit 01.01.1997 17,90 € jährlich; sie entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchstabe a (Nachrüstung) erfüllt sind. Die Zusatzgebühr B beträgt für jeden abgefahrenen cbm Abwasser 17,84 €. Wird für die Entleerung der Hauskläranlage mehr als 35 m Schlauchlänge benötigt, fällt die Zusatzgebühr C in Höhe von 30,42 € je Grube an.
- (3) Die Zusatzgebühr A wird nach der Zahl der am 01. Januar jeden Jahres auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Darunter fallen auch die nicht meldepflichtig erfassten Personen. Sofern die Grundstücksabwasseranlage entsprechend der geltenden DIN nachgerüstet worden ist, ist die Zusatzgebühr A ab dem 01. Januar des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres nicht mehr zu zahlen.
- (4) Falls außer der Regelentleerung weitere Bedarfsentleerungen erfolgen, werden die Grundgebühr, die Zusatzgebühr B und die Zusatzgebühr C gem. Abs. 2 erhoben.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt Wilstermarsch schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr für die Regelabholung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Für die Bedarfabholung wird evtl. ein besonderer Bescheid gefertigt.
- (2) Die Zusatzgebühr B wird nach der Menge des im Vorjahr abgeholten Abwassers berechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Die für die Bedarfsabholung zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung der Gebühren und zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 01. Juli 2000, in der z. Zt. geltenden Fassung, aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) bekannt geworden sind und aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, den beim Kämmereiamt des Amtes Wilstermarsch geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus der beim Bauamt des Amtes Wilstermarsch vorhandenen Liegenschaftskartei, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Wilstermarsch, den bei dem Amt Wilstermarsch geführten Dateien zur Verbrauchserfassung und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer,
künftige Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer,
zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, Gewerbebetriebe, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter von Gewerbebetrieben, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern, Baulastenverzeichnisse, Grunddienstbarkeiten, Wasserverbrauchszahlen.

Soweit es nach der Abwassersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Ermittlung der Steuerpflichtigen zur Festsetzung der Gebühren und zur Durchsetzung der Bestimmungen der Abwassersatzung weiterverarbeitet werden.

Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträger der jeweiligen EDV-Anlage des Amtes Wilstermarsch sind zulässig.

§ 13 Gleichstellung von Männern und Frauen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem Amt Wilstermarsch überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt Wilstermarsch bzw. deren Beauftragten entleeren lässt.
 - b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - c) nach § 4 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - d) nach § 5 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
 - e) den in § 6 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft, der 1. Nachtrag tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Wilstermarsch vom 09.12.1992 zuletzt geändert durch den 3. Nachtrag vom 02.12.1999 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 31 LWG wurde mit Verfügung vom 27.06.2001 erteilt.

Wilster, den 11.11.2003

Block
Amtsvorsteher